

Ersten S a t z u n g zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Griefstedt über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Aufgrund der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl Nr.10 S. 301) erlässt die Gemeinde Griefstedt folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Griefstedt über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages durch Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 05.09.2002:

Artikel 1

1. im § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „(Erschließungsanlagen)“ alle Worte bis einschließlich dem Wort „Vorteile“ gestrichen.
2. der jetzige „§ 11 – Beitragspflichtige“ wird aufgehoben und durch folgenden neuen § 11 wie folgt ersetzt

„§ 11 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Bei restitutionsbelasteten Grundstücken ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.07.2001 in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Norbert Mücke
Bürgermeister

Griefstedt, den 06.09.2002

Siegel

Datum d. Ausfertigung: 06.09.2002

Eingangsvermerk und rechtliche
Unbedenklichkeitserklärung durch
die Rechtsaufsicht vom:10.10.2002
Az. KomA 015.656.31

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 ThürKO vom 16.08.1993 i.d.F.v.14.04.1998 hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück / Gemeinde Griefstedt vom 15.11.2002, Nr. 23, Jahrgang 11, Seite 4 veröffentlicht.